

und sind außerdem die bereits oben ad. 6 gedachten Verwaltungszüberschüsse der Finanzperiode 1842 bis mit 1848 an 3,150,000 Thlr. völlig zu Staatsbedürfnissen verwendet worden.

Werden indeß hiervon

a) 5,000,000 Thlr., welche durch die bei der Anleihe von 1847 statt Baarzahlung eingelieferten 3procentigen

Nach der Schlußrechnung von 1850 bleiben an dergleichen Forderungen nominell noch 17,473 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. zu decken, wofür zwar nur ein zinsbarer Capitalfond von annoch 12,000 Thlr. und ein Baarbestand von 18 Thlr. 17 Ngr. 9 Pf. vorhanden ist, der aber durch Zuwachs der inzwischen ferner gefällig werdenden und einzuhebenden Zinsen von dem Tilgungsfond der Staatspapiere völlig auslänglich sein dürfte.

Was weiter die, in der Tabelle sub ○ unter

4.

bemerkt

9015 Thlr.

betrifft, so giebt die Beilage zu dem höchsten Decrete vom 14. November 1836

Landtagsacten 1836 I. Abthl. 1. Bd. Seite 169 über die Sachbewandniß die klarste Auskunft und wird derselben daher folgende Mittheilung entlehnt:

Zu den, der Kammercreditcasse bei deren Errichtung im Jahre 1766 überwiesenen Schulden gehörten nach §§. 5 und 6 des Avertissements vom 29. Juli 1765 auch

- a) die seit dem 1. Januar 1764 mit 3 Procent verzinseten Kammercheine, ingleichen die verzinsbaren Generalaccisscheine und
- b) die unzinbaren s. g. Certificate, die Generalacciss-, Scatull- oder andern Scheine,

deren Inhaber durch das gedachte Avertissement aufgefordert worden war, bis December 1765 sich zu melden und ihre Scheine, die sub a. gegen 3procentige, die sub b. gegen 2procentige verlosbare Kammercreditcassenscheine auszutauschen. Später ist diese Anmeldefrist durch Avertissement vom 30. November 1765

cf. Cod. Aug. Contin. I. Abthl. 2. Th. IV. Buch Seite 1338

bis Ende Februar 1766 verlängert worden und zwar mit der hinzugefügten Commination, daß auf diejenigen Forderungen, derenhalber bis dahin keine Anmeldung geschehen, nicht weiter Rücksicht genommen werden solle. Dieser wiederholten Aufforderung ungeachtet blieben 38,300 Thlr. an dergleichen Scheinen zurück, rücksichtlich deren auf erstatteten Vortrag unter dem 31. Mai 1766 die allerhöchste Resolution dahin erfolgte,

daß diejenigen Kammer- und Generalaccisscheine, deren Präsentation erst nach der Präclusivfrist geschehe, zwar nicht in Kammercreditcassenscheine verwandelt und der Wohlthat der Verloosung nicht theilhaftig, jedoch vom 1. Januar 1766 an, gleich den verwandelten Scheinen, verzinsset und die Capitalien künftig, nach völliger Tilgung der verwandelten Kammercreditcassenscheine vergnügt werden sollten.

Von jenen 38,300 Thlr. sind bis mit dem Jahre 1797 an dergleichen Scheinen 16,225 Thlr. bei der ehemaligen I. R. (I. Abonnement.)

Staatsschuldscheine und Landrentenbriefe gewonnen worden und dem mobilen Staatsvermögen zugewachsen sind,

b) 1,000,000 Thlr., welche an der Anleihe von 1851 erübrigt worden und

c) 500,000 Thlr. Betheiligung an der Chemnitz-Niesauer Prioritätsanleihe, —

abgezogen und sind ferner die Verwendungen auf Staats-

Kammercreditcasse noch producirt und zur Verzinsung angemeldet, dem zu Folge auch bis mit dem Jahre 1833 daselbst verzinsset, später aber, zu Vereinfachung des Rechnungswerks und im Einverständnis mit den Eigenthümern gegen Obligationen der neuen Anleihe von 1830 umgetauscht und im Rechnungswerke der Kammercreditcasse in Wegfall gebracht worden.

cf. Landtagsacten 1836, I. Abthl. 1. Bd. Seite 154 und 155, ad Num. XII. und

Landtagsacten 1845, Beit. zu den Prot. der ersten Kammer, I. Samml. Seite 744 ad Num. XII.

Von den übrigen, nicht angemeldeten 22,075 Thlr., sind bei der Theilung der Landessschulden nach der Hauptconvention vom 28. August 1819, 15,060 Thlr. von Preußen, die übrigen

9015 Thlr.

aber von Sachsen zur Vertretung und laut Avertissements vom 27. Januar 1820 zur Verzinsung zu resp. 3 und 2 Procent, von der Anmeldung an gerechnet, übernommen worden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach existiren die bezüglichen, auf Briefsinhaber lautenden Scheine nicht mehr, weil sie seit 1766 weder zum Umtausche, noch zur Verzinsung angemeldet worden sind und sie können daher lediglich im Wege der Verjährung vom Etat der Landessschulden gebracht werden.

Um nun diese zu begründen, ist mittelst Bekanntmachung vom 22. März 1837

(cf. Gesetzsamml. von 1837, Seite 51)

zu einer Kündigung dieser Beträge verschritten und den Inhabern in jener Bekanntmachung die Aufforderung zu Theil geworden,

sich zur Ostermesse 1838 bei der Staatsschuldenkasse anzumelden, die in Händen habenden Documente zu produciren und die etwa erforderlichen Legitimationen beizubringen, auch sich gegen Rückgabe der Scheine der Rückzahlung der Capitalien zu versehen.

Zugleich ist aber in Ansehung der Capitalien, welche dieser, in Kraft erfolgter Kündigung geschehenen Bekanntmachung ungeachtet zur Zahlung nicht angemeldet werden sollten, die Bestimmung hinzugefügt worden,

daß deren Verjährung, in Gemäßheit §. 8 der Generalverordnung vom 14. December 1801, die Verjährung der auf Kündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, mit Ablauf des zur Ostermesse 1838 eintretenden Zahlungstermin ihren Anfang nehmen werde.

Auch seit jener Zeit ist eine Anmeldung dieser 9015 Thlr. selbst nicht partiell erfolgt und der Status mithin seitdem derselbe geblieben. Zur Deckung dieses Betrags ist auch von der Finanzcentralcasse an den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse ein Fond nicht überwiesen worden und von Letzterem daher auch darüber eine Rechnung nicht zu legen gewesen, vielmehr würde, wenn eine Anmel-